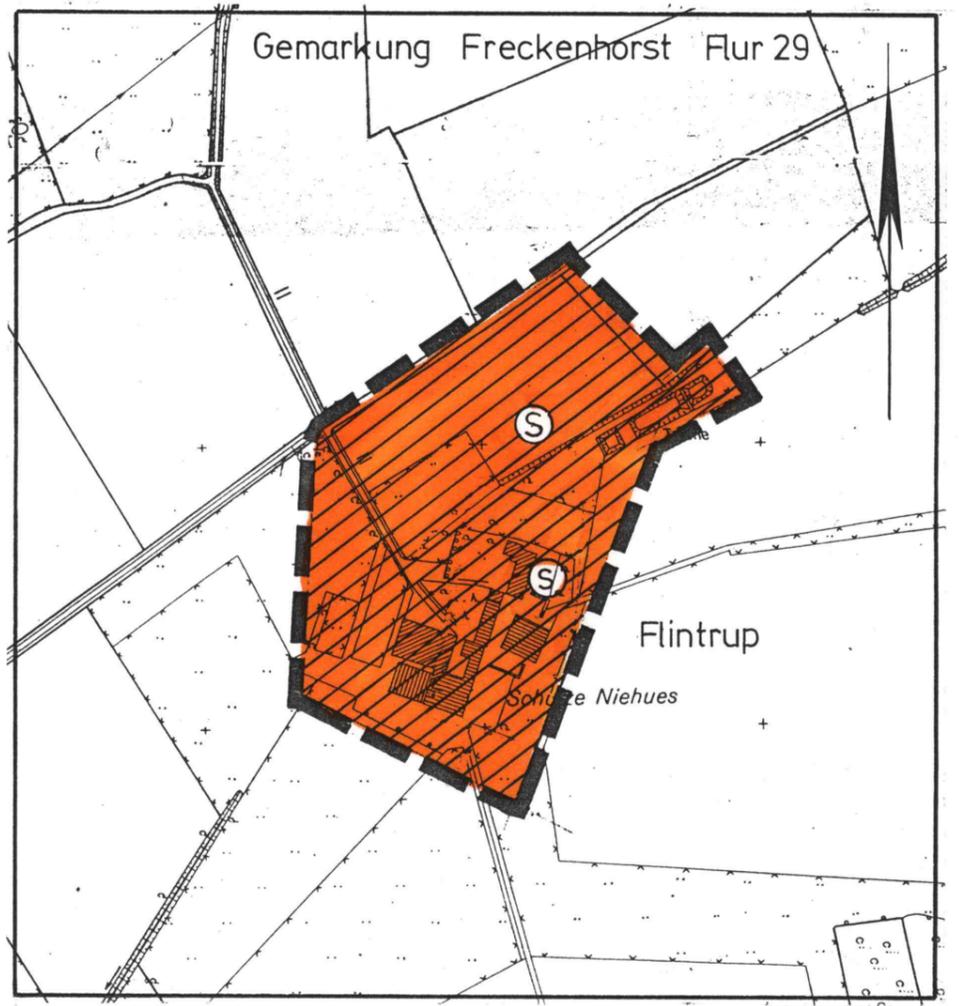


ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M. 1:5000



56. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M. 1:5000

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**



FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT



SONDERGEBIETSFLÄCHE "REITEREI"



SONDERGEBIETSFLÄCHE "REITANLAGEN, FREMDENBEHERBERGUNG UND ERNEUERBARE ENERGIEN"

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**

Die bereits vorhandene Sondergebietsfläche für Reiterei in Freckenhorst mit einer Größe von ca. 2 ha wird zu Lasten der umgebenden Landwirtschaftsfläche auf ca. 6 ha umgezont.

Hiermit wird den heutigen Anforderungen in der Reitereibranche und den geplanten Entwicklungen dieser Hofanlage mit der Zweckbestimmung "Reitanlagen, Fremdenbeherbergung und erneuerbare Energien" Rechnung getragen.

Zudem deckt die derzeitig ausgewiesene SO-Fläche die durchgeführten Baumaßnahmen der letzten Jahre nicht mehr ab.

Flächenbilanz

- Bestand : Sondergebietsfläche ≈ 2,0 ha  
Landwirtschaftsfläche ≈ 4,0 ha
- Planung : Sondergebietsfläche ≈ 6,0 ha

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenplanes 9.30 "Schulze Niehues" durchgeführt.

DIESER ENTWURF ZUR 56. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 1.7.1996 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 30.8.96 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 30.08.1996

DER STADTDIREKTOR

IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 56. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB AUF BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 17.12.1996 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 17.12.1996

DER STADTDIREKTOR

IM AUFTRAG

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

DIESER ENTWURF ZUR 56. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 25.8.97 BIS 26.9.97 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 26.09.1997

DER STADTDIREKTOR

IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESE 56. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 18.12.97 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 18.12.1997

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

DIESE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM 17.06.98 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 17.06.1998

DIE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

IM AUFTRAG:

DIE GENEHMIGUNG DIESER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BAUGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 14.8.98 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 14.8.1998

DER STADTDIREKTOR

IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
2. §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
4. PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

**STADT WARENDORF**

56. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ALS PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9.30 M. 1:5000

WARENDORF, DEN 14.05.1998

(S. UKE) STÄDT. OBERBAURAT